

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. Dezember 2019

### 1105.

#### **Schriftliche Anfrage von Christian Monn und Martina Novak betreffend Bau von Solaranlagen ab dem Jahr 2011, Zahlen betreffend Baugesuche und Bewilligungen von Solaranlagen sowie Kriterien für den Bau solcher Anlagen in Kernzonen und an Fassaden**

Am 18. September 2019 reichten Gemeinderat Christian Monn und Gemeinderätin Martina Novak (beide GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/399, ein:

Seit Oktober 2017 besteht das «Leitbild Dachlandschaften», das beispielhaft den Bau von Solaranlagen auf Flach- und Steildächern aufzeigt. Solaranlagen sind gemäss Art. 18a RPG bewilligungsfrei, sofern sie «genügend angepasst» sind. Weiter gilt auf Inventar- und Schutzobjekten, sowie in Kernzonen ein Baubewilligungsverfahren. Wir bitten die unten gestellten Fragen vereinfacht tabellarisch darzustellen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieviele Meldungen über den Bau von Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie) sind zwischen 2011 und 2018 und ab 2018 in der Stadt Zürich eingegangen? Gibt es auch Vergleichszahlen aus anderen Städten?
2. Wieviele Gesuche für den Bau von Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie) sind in den gleichen Zeitperioden eingegangen (für Kernzonen, für Inventar- und Schutzobjekte)?
3. Wieviele Anlagen davon wurden bewilligt? Was waren die Hauptgründe für die Ablehnung?
4. Welche Hauptkriterien (Beurteilung des Entwurfs) gelten in der Stadt Zürich für den Bau von Solaranlagen in Kernzonen und wer beurteilt diese?
5. Welche Kriterien gelten für Solaranlagen an Fassaden? Gibt es Beispiele, welche ermöglicht oder verhindert wurden; und wenn ja, aus welchen Gründen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Nutzung der Sonne als erneuerbare Energiequelle hat sowohl für die Produktion von Wärme als auch von Strom schweizweit eine grosse Bedeutung.

Der Bundesgesetzgeber hat denn auch für einen grossen Teil von Solaranlagen Regelungen getroffen, die den Bau solcher Anlagen in erheblichem Mass erleichtern. So benötigen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen keine Baubewilligung; sie sind der zuständigen Behörde lediglich zu melden, Art. 18a Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) und Art. 32a Abs. 3 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1). Genügend angepasst sind sie auf Dächern, wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen, von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen, nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und als kompakte Fläche zusammenhängen (Art. 32a Abs. 1 RPV). Die Kantone können zudem wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können (Art. 18a Abs. 2 lit. a RPG). Umgekehrt kann das kantonale Recht in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen die Baubewilligungspflicht auch für an sich genügend angepasste Solaranlagen vorsehen (Art. 18a Abs. 2 lit. b RPG). Nach Art. 18a Abs. 3 RPG erfordern Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets eine Baubewilligung, wobei sie solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Ansonsten gehen gemäss Art. 18a Abs. 4 RPG die Interessen der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Auf der Ebene des kantonalen Rechts hält § 238 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) fest, dass sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen bewilligt werden, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Im Weiteren ist in

§§ 2a–2d Bauverfahrensverordnung (BVV, LS 700.6) das bundesrechtlich vorgesehene Meldeverfahren detailliert geregelt. Dieses ist allerdings in Kernzonen, im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder überkommunalen Denkmalschutzinventars wie auch im Gewässerraum und im Uferstreifen nicht zulässig (§ 2a lit. a BVV). In Anwendung von Art. 18a Abs. 2 lit. a RPG hat der Kanton Zürich das Meldeverfahren auf Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen ausgedehnt, selbst wenn die Anlagen die Anforderungen von Art. 32a Abs. 1 RPV nicht erfüllen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen zu den rechtlichen Grundlagen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1** («Wieviele Meldungen über den Bau von Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie) sind zwischen 2011 und 2018 und ab 2018 in der Stadt Zürich eingegangen? Gibt es auch Vergleichszahlen aus anderen Städten?»):

Die Meldungen über die Erstellung von nicht baubewilligungspflichtigen Solaranlagen werden von der Baubehörde statistisch nicht erfasst. Folglich wurden auch keine Vergleichszahlen aus anderen Städten erhoben.

**Zu Frage 2** («Wieviele Gesuche für den Bau von Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie) sind in den gleichen Zeitperioden eingegangen (für Kernzonen, für Inventar- und Schutzobjekte)?»):

Die Baubehörde verfügt über keinerlei Aufstellung oder Daten, welche ohne unverhältnismässigen Aufwand eine Auswertung nach den entsprechenden Kriterien erlauben würden.

**Zu Frage 3** («Wieviele Anlagen davon wurden bewilligt? Was waren die Hauptgründe für die Ablehnung?»):

Auch diesbezüglich besteht kein aussagekräftiges Zahlenmaterial. Aufgrund der in den einleitenden Bemerkungen genannten, den Bau von Solaranlagen begünstigenden gesetzlichen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass auch in Kernzonen und bei Inventar- und Schutzobjekten ein erheblicher Teil der Anlagen bewilligt wurde. Ablehnungsgrund wäre eine ungenügende Einordnung.

**Zu Frage 4** («Welche Hauptkriterien (Beurteilung des Entwurfs) gelten in der Stadt Zürich für den Bau von Solaranlagen in Kernzonen und wer beurteilt diese?»):

Kernzonen stellen planungsrechtliche Massnahmen zum Schutz von Objekten des Natur- und Heimatschutzes dar. In solchen Zonen gelten deshalb erhöhte Gestaltungsanforderungen, verlangt § 238 Abs. 2 PBG doch besondere Rücksichtnahme auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes, währenddem § 238 Abs. 1 PBG ansonsten lediglich eine befriedigende Gesamtwirkung von Bauten und Anlagen verlangt. Bei der Beurteilung von Solaranlagen in Kernzonen ist selbstverständlich der in der Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.110) für die jeweilige Kernzone umschriebene Gebietscharakter zu berücksichtigen, z. B. Art. 44 für die Altstadt, Art. 50 für die City, Art. 52 für Enge und Selnau.

Ist die betreffende Kernzone zudem im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit dem Erhaltungsziel A aufgeführt, so fliessen die dort aufgeführten spezifischen Merkmale des Gebiets oder der Baugruppe in die Beurteilung ein.

Den Entscheid über die Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen in Kernzonen fällt die Bausektion des Stadtrats. In fachlicher Hinsicht wird sie bei ihrer Entscheidungsfindung in aller Regel durch das Amt für Städtebau, Denkmalpflege, unterstützt. Bei Neubauten in Kernzonen erfolgt die Unterstützung durch das Amt für Städtebau, Architektur.

**Zu Frage 5 («Welche Kriterien gelten für Solaranlagen an Fassaden? Gibt es Beispiele, welche ermöglicht oder verhindert wurden; und wenn ja, aus welchen Gründen?»):**

Auch Solaranlagen an Fassaden werden durch die Baubehörde weder «ermöglicht» noch «verhindert». Die Behörde erfüllt ihren Auftrag, indem sie im Baubewilligungsverfahren prüft, ob die konkret zu beurteilende Anlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, wird die Bewilligung erteilt, andernfalls eben nicht.

Wie eingangs erwähnt, benötigen Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen keine Baubewilligung, sondern unterstehen dem blossen Meldeverfahren. Soweit solche Anlagen bewilligungspflichtig sind, sollen sie eine möglichst zusammenhängende, homogene Fläche bilden. Das Fugenbild soll auf die Gesamtvolumetrie abgestimmt werden, die Halterungen sollen unsichtbar sein und die Paneele nicht reflektieren.

Als Beispiele von bewilligten Solaranlagen an Fassaden können die Gebäude Hofwiesenstrasse 22/Rothstrasse 48, Stettbachstrasse 43, Affolternstrasse 158/Oberwiesenstrasse 67/69 oder Sihlweidstrasse 1/Leimbachstrasse 215 erwähnt werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**